

4952/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gusenbauer und Genossen haben am 27.11.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5273/J betreffend „EU - Programm Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Der Auftrag war an das Interkulturelle Zentrum (IZ) lediglich interimistisch, monatlich kündbar, vergeben worden. Diese Vorgangsweise war von Anfang an sowohl mit dem IZ als auch der Europäischen Kommission so vereinbart. Die Aussage, wonach dem IZ der Auftrag entzogen worden sei, ist daher nicht richtig. Ein wesentlicher Grund für die gewählte Vorgangsweise war die durch die neue Lösung zu erwartende Kostenreduzierung für die Umsetzung des „Europäischen Freiwilligendienstes“.

ad 2

Die Bundesländer finanzieren teilweise einzelne EU - Jugendprojekte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, an den Strukturkosten der österreichischen Nationalagentur sind sie nicht mitbeteiligt. Eine Mitbefassung bezüglich der Vergabemodalitäten ist daher nicht notwendig. Die Bundesländer wurden allerdings bereits im Sommer 1998 seitens meines Ressorts informell sowie anlässlich einer Sitzung des zur Beratung bezüglich der Umsetzung der EU - Jugendprogramme eingerichtete Kurratoriums, von den Überlegungen zur Neugestaltung der Agentur in Kenntnis gesetzt und nach Vorliegen der Entscheidung umgehend informiert.

ad 3

Vergaberechtlich ist die gegenständliche Leistung einerseits als eine “nicht - prioritäre Dienstleistung” nach Anhang IV des Bundesvergabegesetzes (BVerG) zu qualifizieren. Für derartige Leistungen sieht das BVerG keine Ausschreibungspflicht, lediglich eine Pflicht zur Bekanntmachung der Auftragsvergabe vor, falls es einen solchen Formalakt geben sollte.

Andererseits - und das ist hier der maßgebende Umstand - handelt es sich bei der Umsetzung eines EU - Bildungsprogrammes eindeutig um eine unmittelbare staatliche Aufgabe. Aus Zweckmäßigkeitserüberlegungen wurde entschieden, die Durchführung von einer mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eng verknüpften Organisation, nämlich dem hierzu gegründeten Verein “Internationale Jugendarbeit BMUJF” wahrnehmen zu lassen. Vergaberechtlich ist eine derartige Vorgangsweise als sogenannte „In - house - Vergabe” sowohl im Hinblick auf das Vergaberegime der EU als auch die Regelung des § 12 Abs. 1 Z 6 BVerG zulässig.

ad 4

Dieses Programm wird der Verein “Internationale Jugendarbeit BMUJF” betreuen. Der Verein wurde nicht ausgewählt, sondern zum Zwecke der Betreuung des “Europäischen Freiwilligendienstes” von meinem Ressort gegründet.

ad 5

Da die Beauftragung des IZ interimistisch und monatlich kündbar war, besteht keine Frühzeitigkeit der Auflösung und für die öffentliche Hand erwachsen somit auch keine Kosten.